



Hygiene bei der Schwarzwildjagd

Allgemeines zu Reinigung und Desinfektion

Die Wirksamkeit einer Desinfektion ist nicht nur von der Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel, sondern vor allem von der Gründlichkeit der vorherigen Reinigung und von der Umgebungstemperatur abhängig. Zur Reinigung bevorzugt wird Heißwasser mit 60 bis 70° C, da beispielsweise angetrocknetes Blut stark haftet.

Viele Desinfektionsmittel enthalten Aldehyde als Wirkstoff. Diese Präparate wirken gut gegen Bakterien, Pilze, Viren und sind materialschonend. Nachteile sind die lange Einwirkungsdauer und ihre schlechte Wirkung bei niedrigen Temperaturen. Da Schmutz die Wirkung von Desinfektionsmitteln erheblich beeinträchtigt, ist die Desinfektion nur wirkungsvoll, wenn die zu desinfizierenden Oberflächen (z.B. Stiefelprofil, Messer) vor der Desinfektion sauber ist.

Registrierte handelsübliche Desinfektionsmittel bei ASP sind beispielsweise Virocid, Virkon, Ecocid.

Biosicherheit bei Einzeljagden

Am erlegten Wildschwein haben Jäger auf verdächtige Blutungen in Organen, vergrößerte bzw. blutige Lymphknoten oder vergrößerte Milz, Milzrandinfarkte und Ähnliches zu achten und der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.

Die Meldung von verendet aufgefundenem Schwarzwild an die zuständige Veterinärbehörde sowie eine seuchensichere Entsorgung in Absprache mit der Veterinärbehörde sind vorgeschrieben.

- Kontamination von Jagdausrüstung, Schuhen/Stiefeln, Kleidung, Fahrzeugen und Geräten mit Blut ist möglichst zu vermeiden:
- Hände waschen und desinfizieren nach Wildschweinkontakten!
- Organe vom Schwarzwild sind seuchensicher zu entsorgen, am besten in dichten Behältern oder Säcken.
- Reinigung und Desinfektion von Messern, Stiefeln und Waschen der Kleidung bei mindestens 40° C mit Waschpulver ist unumgänglich - die Reinigung und Desinfektion der für den Wildtransport verwendeten Fahrzeuge und Wildwannen ebenso.
- Besonders achtsam müssen Jäger sein, die zugleich Landwirte sind und Hausschweine halten:
 - kein Aufbrechen von Schwarzwild im Hofbereich.
 - Achtung an Kirrungen! Auch hier kann eine Kontamination und Verschleppung über das Schuhwerk erfolgen.

Biosicherheit bei Bewegungsjagden

Zusätzlich zu den im Rahmen der Einzeljagd zu berücksichtigenden Biosicherheitsmaßnahmen kommen weitere spezifische Maßnahmen dazu:

- Wenn möglich sind zentrale Plätze zum Aufbrechen einzurichten, die nur von den Verantwortlichen betreten werden.
- Aufbrüche von Schwarzwild sind seuchensicher zu entsorgen, beispielsweise im BTKV-Container.
- Eine Stiefeldesinfektion und Desinfektion der verwendeten Geräte bei Verlassen des Platzes ist wichtig.
- Die Plätze für die Streckenlegung sollten so gewählt werden, dass sie nach der Streckenlegung nicht von Schwarzwild aufgesucht werden können.

- Die Mitnahme von unbehandelten Trophäen oder Wildbret durch die Jäger sollte nur nach Absprache mit der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen.

Biosicherheit bei Wildtransporten und in Wildkammern

Ein hohes Risiko der Seuchenverschleppung entsteht beim unhygienischen Transport von erlegtem Wild in Privatfahrzeugen.

- Ausreichend große, desinfizierbare Wildwannen anzuschaffen kann hier bereits entgegenwirken.
- Hygienemaßnahmen in Wildkammern und Sammelstellen sind zu verschärfen.
- Betreten nur durch Befugte, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit für Schuhwerk an Ein-/Ausgängen bereitstellen, Informationstafeln zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen anbringen.
- Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit für Wildwannen, Messer usw. schaffen.
- Entsorgungscontainer für Aufbrüche, Organe und tierische Abfälle aufstellen.
- In Seuchengebieten darf die Freigabe des Wildbrets erst nach Vorliegen eines negativen Ergebnisses der Untersuchung auf ASP erfolgen. Eine unverwechselbare Kennzeichnung der Stücke ist dabei unverzichtbar.

Biosicherheit auf Jagdreisen

Zusätzlich zu den im Rahmen der Einzeljagd sowie Bewegungs-/Gesellschaftsjagd zu berücksichtigenden Biosicherheitsmaßnahmen kommen weitere spezifische Maßnahmen dazu: Informieren Sie sich vor Ihrer Jagdreise über die Seuchensituation im Reiseland beim Friedrich-Loeffler-Institut unter www.fli.de.

Kleidung, Ausrüstung und Trophäen bergen ein hohes Übertragungsrisiko. Diese sind noch vor Ort zu reinigen und zu desinfizieren. Selbiges gilt für Fußmatten, Unterböden sowie Reifen des Wagens vor der Heimfahrt.

Aus seuchenhygienischen Gründen muss vor Jagdreisen im Großraum betroffener Gebiete dringend gewarnt bzw. abgeraten werden, sollten diesbezügliche Angebote finanziell auch noch so verlockend sein.

Schweinehalter sollten jedenfalls auf Jagdreisen auch nur die Nähe von ASP-Gebieten verzichten!

Mitnahme von Trophäen und Wildbret

Die Einfuhr von Wildschweinfleisch und -erzeugnissen aus EU-Staaten bzw. der Import aus Drittstaaten wie Serbien im Falle von ASP-betroffenen Ländern wird durch tierseuchen- und zollrechtliche Bestimmungen geregelt. Die EU-Durchführungsverordnung 2023/594 regelt unter anderem die Voraussetzungen für die Verbringung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die von Wildschweinen in Restriktionsgebieten gewonnen wurden, in denen das ASP-Virus im Wild- oder im Hausschweinebestand nachgewiesen wurde.

Das Verbringen von Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs inklusive der Trophäen von Wildschweinen aus den betroffenen Zonen ist verboten.

Aus einem ASP-freien Gebiet eines betroffenen Mitgliedsstaates können diese Erzeugnisse ohne tiereseuchenrechtliche Einschränkung verbracht werden. Zu berücksichtigen sind die Veterinärbestimmungen für Waren tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch.

Diese sehen eine Mengenbeschränkung für den privaten Reiseverkehr vor. Im Rahmen von Jagdreisen dürfen pro Reisenden max. 10 kg Wildschweinfleisch aus freien Gebieten eines von ASP betroffenen EU- Mitgliedsstaates nach Österreich verbracht werden. Es gilt aber die Empfehlung des Gesundheitsministeriums, kein Fleisch und keine Fleischerzeugnisse aus von ASP betroffenen Mitgliedsstaaten nach Österreich zu verbringen.

Widerrechtlich Eingebrahtes muss amtlich vernichtet werden. Die Einfuhr von frischem Fleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus Drittstaaten wie Serbien oder Bosnien-Herzegowina ist verboten, unabhängig davon, ob das Drittland von ASP betroffen ist oder nicht.